

Antrag Nr.



Fraktion im Rat der Stadt Essen

Frau Barbara Rörig,

Kopstadtplatz 13,
45127 Essen
Telefon (02 01) 24 76 41 3
Fax (02 01) 24 76 41 9
E-Mail info@gruene-fraktion-essen.de

10.11.2015

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeiten |
|--|----------------|-----------------|
| Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen | 17.11.2015 | Entscheidung |

Verwendung der Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Rörig,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, der Finanzausschuss beschließt,

Die Verwaltung wird gebeten, in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen am 17.11.2015 darzulegen, für welche Projekte die Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) verwendet werden sollen.

Begründung:

Im Interesse eines Ausgleichs der Wirtschaftskraft im Bundesgebiet stellt der Bund im Rahmen des „Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) 3,5 Mrd. Euro zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen zur Verfügung. Auf Nordrhein-Westfalen entfallen hiervon rund 1,126 Mrd. Euro.

Am 1. 10. 2015 hat der NRW-Landtag das Landesgesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes verabschiedet. Auf die Stadt Essen entfallen gemäß diesem Gesetz bis zum Jahr 2018 insgesamt 64.281.006 Euro an Investitionsmitteln. Diese Fördermittel werden der Stadt Essen pauschal zur Verfügung gestellt. Die Investitionsmaßnahmen werden mit bis zu 90 Prozent gefördert. Die Kommunen müssen lediglich den bundesrechtlich vorgegebenen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Prozent erbringen. Folgende Förderbereiche werden vom KInvFG definiert:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- a) Krankenhäuser,
- b) Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm,
- c) Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im öffentlichen Personennahverkehr), Brachflächenrevitalisierung,
- d) Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels,
- e) Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen,
- f) Luftreinhaltung.

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungsinfrastruktur

- a) Einrichtungen der frühkindlichen Infrastruktur, einschließlich des Anschlusses dieser Infrastruktur an ein vorhandenes Netz, aus dem Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen wird,
- b) Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur,
- c) Energetische Sanierung kommunaler oder gemeinnütziger Einrichtungen der Weiterbildung,
- d) Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat im Hinblick auf das Abrufen der Mittel bereits im Jahr 2015 folgendes ausgeführt:

„Im Sinne eines zügigen Verfahrens können Gemeinden und Kreise im Haushaltsjahr 2015 die jeweiligen Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW durch den Rat beschließen. Ein Nachtragshaushalt muss nicht aufgestellt werden. Der gesetzeskonforme Einsatz der Mittel kann kommunalintern durch die örtliche Rechnungsprüfung bescheinigt und nach außen durch den Hauptverwaltungsbeamten bestätigt werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Hiltrud Schmutzler-Jäger

Fraktionsvorsitzende